

Förderverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Integrative Gesamtschule Holweide e.V."

1. Er hat seinen Sitz in Köln.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Sinne durch
 - a. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschaffungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen, den musischen Unterricht und den Schulsport.
 - b. Förderung des Ganztagsbereich.
 - c. Förderung des Schulsports.
 - d. Förderung von Schulausflügen und Klassenfahrten.
 - e. Förderung von bildenden Schulveranstaltungen.
 - f. Förderung von sportlichen Schulveranstaltungen.
 - g. Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger.
 - h. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und der und mit anderen Schulen.
 - i. Zusammenarbeit Förderung der Ausbildung von Mädchen im naturwissenschaftlich – technischen Bereich aus den Erträgen des unselbstständigen Zweckvermögens. Diesem Zweckvermögen können Zuschriften Dritter zuwachsen, sofern sie dazu bestimmt sind. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
 - j. Förderungen von außerschulischen Sportveranstaltungen.
 - k. Kinder und Jugendarbeit im Rahmen der BuT kulturelle Teilhabe Paket

Die im Rahmen des Programms a bis k erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen.

Finanzelle Unterstützung darf nur solchen Personen zufließen, die im Sinne des § 53 der Abgabenverordnung als bedürftig gelten.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich ist,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
5. Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der jährliche Vereinsbeitrag entfällt dann.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - a. aus den Mitgliedsbeiträgen,
 - b. aus Spenden,
 - c. aus Erträgen des Vereinsvermögens.
 - d. aus Erträgen von Veranstaltungen,
 - e. aus betriebsgeführten Erträgen des.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.
§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie aus dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Integrativen Gesamtschule Holweide. Ein Mitglied des Stiftungsgremiums- das bei der Verwendung des unselbstständigen Zweckvermögens die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen hat – gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.

Der Vorstand des Fördervereins benennt ein Mitglied für das Stiftungsgremium. Eine Erweiterung des Vorstandes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die Wahlen auf der Tagesordnung stehen.

1. Ein Mitglied des Stiftungsgremiums- das bei der Verwendung des unselbstständigen Zweckvermögens die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen hat – gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
2. Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende handeln (geschäftsführender Vorstand). Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Falle seiner Verhinderung einer der Vorsitzenden, handelt ersatzweise der Kassenwart . In Kassengeschäften ist ein Vorsitzender zusammen mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.

- a. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- b. Der Kassenwart ist für die gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Jahreshauptversammlung hat er jährlich Rechenschaft zu geben.
- c. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung

4. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g. den Ausschluss aus dem Verein,
 - h. die Auflösung des Vereins,
 - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
8. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuladen
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lässt. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann unter Einhaltung der Ladungsvorschriften erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. In der erneuten Ladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
12. Im übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
13. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
14. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

15. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

16. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
17. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Integrative Gesamtschule Holweide mit der Auflage, das Vereinsvermögen gemeinnützig nach Maßgabe der Zweckrichtung des aufgelösten Vereins zu verwenden. Sollte die Schule nicht mehr bestehen, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Kölner Gesamtschule zur Verfügung zu stellen.